

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
z. H. Frau Dörte Schönfelder
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/228



Wirtschafts- und
Sozialwissenschaftliche
Fakultät

Seminar für Allgemeine BWL
und Betriebswirtschaftliche
Steuerlehre – Steuerseminar -
Prof. Dr. Norbert Herzig

Sekretariat:
Bettina Munde

Tel.: +49 (0) 221 4705605
Fax: +49 (0) 221 4705192
steuer@wiso.uni-koeln.de
<http://www.steuer.uni-koeln.de/>

Köln, 12.10.2012

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesens in Deutschland der Landesregierung Schleswig-Holsteins, Drs. 18/79

Sehr geehrte Damen und Herren des Innen- und Rechtsausschusses,

gerne komme ich Ihrem Angebot nach, eine kurze Stellungnahme zu obigem Gesetzesentwurf abzugeben. Dabei konzentriere ich mich ausschließlich auf die steuerliche Implikation der Besteuerung von Sportwetten und bringe dabei zwei Argumente in die Diskussion ein, die erstens den Aspekt der steuerlichen Anreizwirkung (unter 1.) und zweitens den Verkehrsteuercharakter einer Besteuerung anhand des Bruttoertrags (unter 2.) betreffen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht in § 4d Abs. 2 GlÄndStV eine Abgabe in Höhe von 5 vom Hundert des Spieleinsatzes von Sportwetten vor. Mit dieser Entscheidung wurde eine Besteuerung anhand des Bruttoertrags verworfen, die im Gesetz zur Neuordnung

des Glücksspiels noch vorgesehen war. Dies halte ich aus folgenden steuerlichen Gründen für überdenkenswert:

1. steuerliche Anreizwirkung: Die Besteuerung anhand des Spieleinsatzes wirkt sich unmittelbar negativ auf die Wettpreise bzw. -quoten aus, was die Konkurrenzfähigkeit regulierter Sportwettangebote gegenüber ausländischen und unregulierten Anbietern deutlich reduziert. Der daraus entstehende Interessensgegensatz zwischen Fiskus und Wettanbietern wird im Sinne der Agency-Problematik aller Voraussicht nach zu Ausweichreaktionen seitens der Wettanbieter und der Kunden führen. Da eine Umgehung des regulierten Marktes – wie bisher auch – über das Internet leicht möglich ist, dürfte die avisierte Lenkungswirkung und Erhöhung der Regulierungsquote mittels Spieleinsatzbesteuerung unrealistisch sein.

Dieser Interessengegensatz ist bei einer Besteuerung anhand des Rohertrages nicht in gleicher Intensität ausgeprägt, da Wettanbieter und Fiskus mit der Maximierung des Rohertrags die gleiche Zielgröße aufweisen, so dass der Anreiz zu Ausweichreaktionen insofern geringer ausfallen dürfte.

Aus steuersystematischen Anreizaspekten ist die Bemessungsgrundlage Bruttoertrag gegenüber dem Spieleinsatz in dynamischer Hinsicht vorzuziehen.

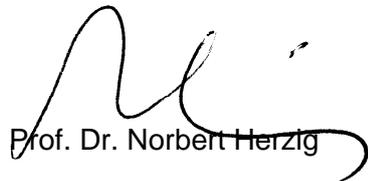
2. Verkehrsteuercharakter: Das Glücksspielrecht sieht sich in seiner Gesamtheit einem komplexen föderalistischen Zuständigkeits- und Kompetenzgefüge ausgesetzt. Aus steuerlicher Sicht betrifft dies insbesondere die Problematik, dass mit einer Besteuerung von Sportwetten der Verkehrsteuercharakter nicht verloren gehen sollte, um die Ertragskompetenz der Länder nach Artikel 106 Abs. 2 Nr. 3 GG zu sichern. Bedenken, dass eine Besteuerung anhand des Bruttoertrags keinen Verkehrsteuercharakter mehr aufweise, können durch folgende Argumente entkräftet werden: Grundlegendes Charakteristikum von Rechtsverkehrsteuern ist die Anknüpfung an Vorgänge des Rechtsverkehrs respektive vertragliche Beziehungen (vgl. dazu *Tipke/Lang*, Steuerrecht, 2010, § 8 Rn. 101). Dies ist bei der Besteuerung von Sportwetten anhand des Bruttoertrags der Fall, da auch in dieser Konstellation auf die vertragliche Beziehung zwischen Wettanbieter und Verbraucher abgestellt wird. Demnach ist nach dem Rechtsakt dem Grunde nach, also der Vertragsbeziehung, die für eine Qualifikation als Rechtsverkehrsteuer ausschlaggebend ist, und der Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Höhe nach zu trennen.

Obgleich der Terminus Rohertrag eine Gewinngröße suggeriert, handelt es sich bei ihm indes nicht um eine originäre Gewinngröße, da anfallende Kosten nicht abgezogen werden. Insoweit ist dieser Begriff missverständlich und sollte in der weiteren Diskussion durch den Terminus Nettoumsatz ersetzt werden, der den wirtschaftlichen Gehalt zutreffender zum Ausdruck bringt. Daher dürfte deutlich werden, dass der Verkehrsteuercharakter auch bei einer Bemessung nach dem Nettoumsatz (= Bruttoertrag) erhalten bleiben kann.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit der Bemessung nach dem Bruttoertrag zwar unüblich, aber dem Verkehrsteuerrecht nicht vollkommen fremd ist (vgl. EuGH, Urteil vom 5.5.1994, Rs. C-38/93 Glawe, BStBl. II 1994, S. 548).

Insgesamt sollten diese Ausführungen deutlich machen, dass die Steuerbemessung anhand des Nettoumsatzes (= Bruttoertrag) gegenüber des Spieleinsatzes aus steuersystematischer Sicht vorzuziehen ist. Die Ertragshoheit würde bei entsprechender Ausgestaltung den Ländern zukommen, da der Verkehrsteuercharakter wohl beibehalten werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Norbert Herzig